

17/SN-348/ME <sup>1 von 7</sup>



KINDERSCHUTZZENTRUM



Holger Eich

An das

Präsidium des Nationalrates

GESETZENTWURF	
Zl. 17/SN-348/ME	1994
Datum:	3. MRZ. 1994
Verteilt	4. März 1994

*St. Bauer*

Wien, den 1.3.1994

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Pornografiefgesetzes (1994)

Sehr geehrter Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz hat sich beehrt, mich zur Stellungnahme bezüglich der geplanten Nivellierung des Pornografiefgesetzes zu bitten. Ich wurde ersucht, dem Präsidium des Nationalrates 25 Exemplare zukommen zulassen, was ich hiermit gerne tue.

Hochachtungsvoll,

Univ.-Lektor Dipl.-Psych. Mag. Holger Eich

Anlagen

25 Exemplare



KINDERSCHUTZZENTRUM



Holger Eich

Stellungnahme zum

Entwurf eines Pornografiegesetzes (1994)  
(701.011/12-II 2/94)

# 1

Im vorliegenden revidierten Entwurf wurde offenbar versucht, einen Kompromiß zwischen den unterschiedlichen Ansätzen, Pornografiegesetzgebung zu legitimieren, zu erarbeiten. Anstelle der reinen Beschränkung auf den Schutz der DarstellerInnen (wozu in der Tat kein spezifisches "Pornografie-Gesetz notwendig ist, sondern ein modernisiertes Gesetz über Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung hinreichen würde) wird sowohl

- a. das Verbot auch fiktiver "extrempornografischer" Werke
- b. die Abhaltung unter 16jähriger von Pornografie ("Jugendschutz")
- c. der Schutz (auch Erwachsener) vor Obszönität (sog. "Konfrontations- und Belästigungsschutz") angestrebt.

In diesem Kontext wird neben fotografischem und filmischem Material zusätzlich literarisches und akustisches Material einbezogen.

Nachdem ich in der Stellungnahme zum ersten Entwurf gerade die Reduktion auf den Darstellerschutz ausdrücklich begrüßt habe, werde ich im Folgenden die erfolgten Ausweitungen einer Kritik unterziehen.

Grundlage meiner Einwände ist eine liberale, der Aufklärung verpflichtete Position. Aufgabe des Staates sei demnach der Schutz der Autonomie seiner Bürger; er greife in die Autonomie des einen nur dann ein, wenn dieser durch sein Verhalten die Autonomie eines anderen (oder des Staates) behindert oder verwehrt. "Solange der Mensch durch unzüchtige Handlungen nur die Gebote der Moral überschreitet, ohne eines anderen Recht zu verletzen," (Feuerbach, zit. n. Dannecker, 1991, S. 40), sei dies nicht gesetzlich zu regeln.

Demzufolge ist die Festigung der Hegemonie gewisser "Sittlichkeitsregeln" oder die Propagierung einer bestimmten Moral nicht Aufgabe der Gesetzgebung. Ein Gesetz sollte vermeiden, ein bestimmtes Konstrukt von Sexualität zu propagieren und ein anderes verfolgen zu lassen. Genau dies passiert jedoch. Bestimmte sexuelle Wünsche werden inkriminiert.

Während der erste Entwurf versuchte, nicht mehr "gute" von "bösen" Sexualfantasien zu diskriminieren, sondern nur noch Realisationen zu bestrafen, geht der vorliegende Entwurf genau diesen Schritt zurück: Nicht nur der Böses tut, wird verfolgt, sondern auch der etwas "Böses" wünscht (oder spielt).

## Zur Erweiterung auf Darstellungen in "Bild, Ton oder Schrift".

Während bei visuellem pornografischem Material (gerade wenn Kinder beteiligt sind) davon auszugehen ist, daß es bei der Produktion zu einem realen sexuellen Akt gekommen sein dürfte, ist dies für Medien anderer Art nicht nachweisbar bzw. auszuschließen: die schriftliche Darstellung eines Sexualhandlung oder die beim "Telefonsex" gespielte sind qualitativ verschieden von der abgefilmten Vergewaltigung. Geht es beim Verbot des letzteren um den Schutz von unmündigen oder mündigen Darstellern, werden beim ersteren ausschließlich bestimmte Inhalte inkriminiert. Die Begründung dafür, warum hierbei ausgerechnet die Darstellung der Sexualität mit Kindern und Tieren und Gewalt bestraft wird, andere hingegen nicht, bleibt uns der Entwurf zumindest schuldig. Diese Auswahl muß als willkürlich zurückgewiesen werden.

Vor allem hinsichtlich der textlichen Darstellungen ermöglicht die Vorlage eine Zensur, die die Freiheit der Kunst ebenso wie die Informationsfreiheit verletzen würde. Es werden ästhetische Probleme zu strafrechtlichen degeneriert, wenn "Josefine Mutzenbacher" und das Oeuvre de Sades – beide durchaus mit den inkriminierten Inhalten beladen – zur Disposition gestellt werden.

### Schutz oder Entmündigung?

Durch den sog. "Belästigungs- und Konfrontationsschutz" wird offenbar intendiert, die sittliche Entrüstung des anderen vorsorglich zu umgehen; der Bürger soll mit irritierenden Materialien gar nicht erst konfrontiert werden. Dies scheint zunächst eine Entmündigung der mündigen Bürgerinnen, man hält sie nicht für fähig, sich eigenständig gegen unerwünschte Darbietungen abzugrenzen. Dieses sollte man aber von erwachsenen Personen erwarten können. Schließlich handelt es sich nicht um tätliche Übergriffe, sondern um Material, dem man durch bloßes Wegschauen problemlos entgehen könnte. In diesem Kontext scheint mir die Idee einer "ungewollten Wahrnehmung" auch fraglich. Zum Erkennen einer Darstellung als "pornografisch" ist allemal ein gesteuerter kognitiver Prozeß vonnöten, die Wahrnehmung ist also durchaus "gewollt", d. h. abhängig von privater Intention und Interpretation.

Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers ein, Mündige (Kinder und Jugendliche behüten ohnedies die weiterhin gültigen Jugendschutzbestimmungen!) durch eine präventive Reizkontrolle vor ihren ureigenen, persönlichen affektiven Reaktionen wie Ekel, Wut, Ablehnung, Scham (oder sexuelle Erregung?) zu bewahren.

### Zur Frage der Wirkung von Pornografie und der Legitimierung von Strafverschärfungen durch psychologische Forschung

Pornografie produziert keine sexuellen Wünsche, sie ist eine marktwirtschaftlich funktionable Ausbeutung bestehender Wünsche und Illusionen. Sie produziert keine Scheinwelt, die die Konsumenten dann nachahmend reinszenieren würden, sondern sie reproduziert mit billigsten Mitteln die Träume ihrer Konsumenten, die diese in den Machwerken wiederzuerkennen vermeinen. Männer-Ängste und psychische Konflikte werden im Pornokonsum kurzfristig beruhigt, für Momente scheinen unbewußte Sexualwünsche in der Fantasie halluzinatorisch versöhnt.

Als empirischer Beleg dieser These sei auf die in Umfang und methodischer Präzision konkurrenzlose Untersuchung von Ertel (1990) hingewiesen, die zu folgenden Ergebnissen kommt: "Anhaltspunkte für eine Pornografiespirale im Sinn einer inhaltlichen Eskalierung von harmlosen erotischen Darstellungen bis zu Extrempornografie gibt es nicht. Erstaunlich ist vielmehr, daß selbst intensive Konsumenten immer wieder auf ein und dasselbe Genre von Standardpornografie zurückgreifen (S. 475)." Dies ist ein deutlicher Beleg dafür, daß nicht Pornografie sexuelle Präferenzen, etwa auch perverse Sexualwünsche, prägt, sondern umgekehrt: daß in der psychischen Entwicklung früh angelegte Sexualwünsche in der Pornografie nach einer Befriedigung suchen.

Freilich gibt es auch Forscher, die andere Ergebnisse hochhalten. Der wissenschaftliche Diskurs zur Wirkungsforschung ist nicht beendet. Entscheidend ist jedoch, daß wegen der

3

Strittigkeit unterschiedlicher Befunde illegitim ist, aufgrund bewußt selektiv zitierter psychologischer Forschungsergebnisse eine Ausweitung von Zensur zu propagieren. Zu diesem Schluß kommen auch jene, die eine grundsätzlich andere theoretische Position einnehmen als ich. Auch sie folgern: "To single out pornography for more stringent legal action is inappropriate, based on the empirical research...Rather than call for stricter laws, we call for a more informed public" (Linz, Donnerstein & Penrod, 1987: 952). Statt einer Pornografiegesetzgebung schlagen sie eine Immunisierung der Konsumenten gegen frauenfeindliches Material vor. Auch sie setzen also am Bedürfnis, nicht am Objekt an.

Dies führt mich erneut zur Empfehlung, von einer Bestrafung des Besitzes bzw. der Benutzung von Pornografie (gleich welcher Art) abzusehen. Die psychischen Konflikte der Menschen, die etwa Kinderpornografie konsumieren, liegt eben darin, daß sie vom Anblick, vom scheinbar unbeteiligten Zuschauen erregt werden. Sie sind fixiert auf eine sexuelle Variation, die um Zuschauen, Sehen, kreist, in der Kontakt mit lebenden Menschen überhaupt unmöglich, wenigstens aber mit hoher Angst besetzt ist. Wer Kinderpornografie produziert, agiert seine perversen Wünsche aus und ist, weil er hierfür die sexuelle Integrität und Autonomie anderer verletzt, vom Gesetz verantwortlich zu machen; der Video-Voyeur ist mit diesem Täter nur über die Gesetze von Angebot und Nachfrage verbunden, hat aber eine andere psychische Konstitution, gefährdet nicht direkt die Autonomie anderer und sollte daher straffrei bleiben.

Zur beraterischen oder therapeutischen Behandlung

Mit der Ausweitung der zu ächtenden Materialien ist auch die Idee der Behandlung von Straffälligen problematischer geworden. Es sollte niemand aufgrund seiner sexuellen Vorlieben zu einer Psychotherapie verpflichtet werden, solange er diese nicht realisiert und dadurch die Autonomie eines/r anderen einschränkt. D. h. wenngleich ein Video-Voyeur sexuelle Probleme hat, sollte er m. E. nicht dazu verpflichtet werden können, diese zu bearbeiten. Tatsächlich kann der Straftäter mittels einer sexualtherapeutischen oder psychoanalytischen Behandlung ein tieferes Problembewußtsein erlangen als durch eine Haftstrafe. Therapie kann und darf aber Strafe nicht ersetzen. Sie kann ergänzend hierzu erfolgen. Sie darf nicht den Charakter einer "Gehirnwäsche" erlangen, sondern muß sich an Wünschen und Zielen des Klienten orientieren.

Dieses Konfliktes muß man sich bewußt sein, wenn man psychologische Behandlung oder Psychotherapie anbietet. Die in der Gesetzesvorlage vorgeschlagene Version scheint mir hier durchaus sinnvoll zu sein. Dem Straftäter obliegt die Verantwortung dafür, eine(n) Therapeuten/in zu suchen und zu zahlen. Die Inhalte der Therapie müssen frei bleiben, der Therapeut darf keine Gutachterfunktionen übernehmen. Diese unverzichtbaren Grundsätze therapeutischer Ethik sind mit dem Gesetzesentwurf vereinbar.

---

<sup>1</sup> Eine Sonderstellung haben solche Video-Voyeure, die Pornoproduktionen in Auftrag geben. Diese Handlung könnte aber als Initiierung einer Straftat ebenfalls durch andere Paragraphen belangt werden.

### Erfolgversprechendere Maßnahmen zum Schutz der Opfer vor Kinderpornografie

Es ist von der Novellierung des Pornografiegesetzes keine konkrete Hilfe für Kinder und Jugendliche zu erwarten, die zu sexuellen Handlungen gezwungen werden. Wie in den Erläuterungen im Anhang der Gesetzesvorlage (S. 7) treffend bemerkt wird, sind v. a. niederschwellige Hilfseinrichtungen, Kinderschutzzentren und Krisenwohngruppen ein sinnvolles (wenn auch kostspieliges) Mittel, Betroffenen zu helfen. Die Wahrscheinlichkeit, daß ein Perverser seine Sexualwünsche oder -praktiken anlässlich einer Gesetzesnovellierung modifiziert, darf als gering eingeschätzt werden. Die Wahrscheinlichkeit, daß Opfer sich aus ihrer Situation befreien, läßt sich erfahrungsgemäß erhöhen, wenn sie nur attraktive Alternativen angeboten bekommen.

### Resümee

Der erste Gesetzesentwurf beschränkte sich weitestgehend auf den Darstellerschutz. Die jetzt erfolgte Ausweitung der Strafbestimmungen im modifizierten Entwurf ist ein Rückschritt, da es nun um moralische Probleme geht, die nicht Gegenstand der Gesetzgebung sein sollten.

Statt einer Revision des Pornografiegesetzes schlage ich ein Verzicht auf ein spezifisches Gesetz dieser Art vor. Der Schutz von von sexueller Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen ist eher durch niederschwellige Hilfseinrichtungen zu gewährleisten.

## Literatur

Dannecker, M. (1991). Der Homosexuelle und die Homosexualität. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.

Linz, D., Donnerstein, E. & Penrod, S. (1987). The Findings and Recommendations of the Attorney General's Commission on Pornography. Do the Psychological "Facts" Fit the Political Fury? American Psychologist, 42, S. 946-953.

Ertel, H. (1990). Erotika und Pornographie. München: Psychologie Verlags Union.

## Vita

Holger Eich, Dipl.-Psych Mag. phil., Studium der Psychologie und Geschichtswissenschaft in Bielefeld. Fortbildung in Therapie sexueller Störungen. Tätigkeit in der Sexualberatungsstelle und im Unabhängigen Kinderschutzzentrum Wien. Lehrbeauftragter an der Universität Wien.